Beglaubigte Abschrift

Landgericht Berlin II

Az.: 16 S 4/26 Kart
7 C 26/26 eV AG Pankow

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1) **Detlef W**[redacted], Rostsperlingweg [redacted], 13129 Berlin
- Verfügungskläger und Berufungskläger -

2) **Heidi W**[redacted], Rostsperlingweg [redacted], 13129 Berlin
- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

3) **Kerstin W**[redacted], Rostsperlingweg [redacted], 13129 Berlin
- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

4) **Bernd G**[redacted], Rostsperlingweg [redacted], 13129 Berlin
- Verfügungskläger und Berufungskläger -

5) **Amelie G**[redacted], Rostsperlingweg [redacted], 13129 Berlin
vertreten durch den Pfleger Bernd G[redacted], 13129 Berlin
- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

6) **Karin S**[redacted] Safranammerweg [redacted]13129 Berlin
- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

7) **Gabriele K**[redacted], Papstfinkweg [redacted], 13129 Berlin
- Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 - 7:
Rechtsanwalt **Lennart A**[redacted],
[redacted] Hamburg, [redacted]

gegen

Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V., vertreten durch den Vorstand Kent G[redacted], Manuel G[redacted] und Anna L[redacted], Grünkardinalweg 67, 13129 Berlin
- Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Sven K**[redacted] Berlin, Gz.: 3561/26 /u

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 16 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Flockermann, den Richter am Landgericht Dr. Görlich und den Richter Dr. Nägele aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2026 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) wird das Urteil des Amtsgerichts Pankow vom 18.02.2026, Az. 7 C 26/26 eV, abgeändert und wie folgt neu gefasst:
   Dem Verfügungsbeklagten wird bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache (Az. 16 O 67/26 Kart) untersagt, die Trinkwasserversorgung der Verfügungsklägerin zu 6) auf dem Wohngrundstück Safranammerweg [redacted]) und der Verfügungsklägerin zu 7) auf dem Wohngrundstück Papstfinkweg [redacted], beide in 13129 Berlin, ganz oder teilweise einzustellen, zu unterbrechen oder eine Einstellung bzw. Unterbrechung zu veranlassen.

2. Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 7.860,58 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

II.

Die zulässige Berufung hat - soweit noch über sie zu entscheiden war - mit den tenorierten Maßgaben Erfolg.

A. Zulässigkeit:

1. Das Landgericht Berlin II ist für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsge-

richts sachlich zuständig. Innerhalb des Landgerichts Berlin II wiederum ist die Zivilkammer 16 zur Entscheidung berufen und damit gesetzlicher Richter, da es sich um eine Kartellsache handelt und ihr das Sondergebiet des „Kartellrechts“ zugewiesen ist (Rn. 43 des Geschäftsplans des Landgerichts Berlin II).

Um eine Kartellstreitsache im Sinne des § 87 Satz 1 GWB handelt es sich unter anderem dann, wenn die mit dem Begehren erstrebte Rechtsfolge aus den dort genannten Normen hergeleitet werden kann und die für die sachlich-rechtlichen Merkmale eines aus den in § 87 GWB genannten Vorschriften hergeleiteten Anspruchs erforderlichen Tatsachen vorgebracht werden, aus denen zu erkennen ist, dass das Begehren auf einen solchen Sachverhalt gestützt wird (Urteil der Kammer vom 16.03.2026, Gz. 16 O 35/26 Kart eV; Landgericht Berlin II, Urteil vom 25.03.2026, Gz. 61 O 50/26 Kart eV; BGH, Beschluss vom 9. April 2024 - KZB 75/22, Rn. 14 f. mwN).

So liegt der Fall auch hier. Die Verfügungskläger haben vorgetragen, dass der Verfügungsbeklagte als Betreiber einer wesentlichen Einrichtung (Wasserversorgungsnetz) in einem natürlichen Monopol agiere und dass die Sperrandrohung als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu werten sei. Dies lässt erkennen, dass sie ihr Begehren auf einen Sachverhalt stützen, der nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 GWB erfüllt. Der Umstand, dass weder die Parteien noch das Amtsgericht zuvor auf die Vorschrift des § 87 GWB aufmerksam geworden sind, führt im Berufungsverfahren zu keiner abweichenden Beurteilung (s.a. § 513 Abs. 2 ZPO). Diese Sonderzuständigkeit geht dem im Geschäftsplan vorgesehenen Zuständigwerden durch Bearbeitung vor (Rz. 89 des Geschäftsverteilungsplans, dort der 6. Spiegelstrich).

Kein Raum besteht für die beantragte Feststellung der Kammerzuständigkeit analog der §§ 36, 37 ZPO oder durch das Präsidium des Landgerichts. Denn zwischen der Zivilkammer 11 und der Zivilkammer 16 bestehen keine Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit (vgl. etwa Schultzky in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 36 ZPO, Rn. 34). Dies gilt auch hinsichtlich der Regelung des § 36 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Die Zivilkammer 11 hält sich gerade nicht für zuständig.

2. Die Berufungen der Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) – über diese war nach Erledigung der Verfahren der Verfügungskläger zu 1) bis 5) allein noch zu entscheiden – sind zulässig.

Sie wurden insbesondere fristgemäß erhoben (§ 517 ZPO) und innerhalb der Berufungsbegründungsfrist (§ 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO) hinreichend begründet gemäß § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ZPO. Soweit in der Verfügung der Zivilkammer 11 vom 3. März 2026 (Bl.27 der eAkte des Gerichts) noch darauf hingewiesen wird, dass die zunächst eingereichte Begründung vom 23. Fe-

bruar 2026 sich nicht mit allen tragenden Gründen des Urteils des Amtsgerichts Pankow auseinandersetzt, weil sie keinen Angriff hinsichtlich der Frage der Dringlichkeit enthalte, ist dem jedenfalls durch den weiteren Schriftsatz der Verfügungskläger vom 27. März 2026 (Bl.42 der eAkte des Gerichts) die Grundlage entzogen.

Dieser Schriftsatz enthält neben weiteren Erklärungen auch eine Stellungnahme zur Frage der Dringlichkeit und setzt sich insoweit mit den Gründen des erstinstanzlichen Urteils hinreichend auseinander. Die Erklärung ging am 27. März 2026 und damit vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist bei Gericht ein, die in Anbetracht der Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils des Amtsgerichts am 18. Februar 2026 am 20. April 2026 ablief (§§ 520 Abs. 2 Satz 1, 222 Abs. 1 und 2 ZPO in Verbindung mit §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB).

B. Begründetheit

Die Berufung ist begründet.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu Unrecht zurückgewiesen.

Zu Recht machen die Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) geltend, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546) beruht und die nach § 529 zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 2 ZPO). Denn die Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) haben – anders als das Amtsgericht meint – einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht, §§ 940, 936, 920 Abs. 2, 294 ZPO.

1. Gemäß § 935 ZPO sind einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Das ist vorliegend der Fall. Es ist unstreitig, dass der Verfügungsbeklagte den Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) eine unmittelbar bevorstehende Unterbrechung der Trinkwasserversorgung angedroht hat.

a) An einem Verfügungsgrund fehlt es im Streitfall nicht deswegen, weil das Begehren der Verfügungskläger nicht objektiv dringlich wäre. Mit Blick auf die Relevanz einer gesicherten Trinkwasserversorgung ist das Gegenteil der Fall.

Die Eilbedürftigkeit ist auch nicht erst durch das eigene zögerliche Verhalten der Verfügungskläger entstanden (vgl. hierzu KG, Beschluss vom 7. Juni 2024 - 2 W 10/24, juris Rn. 32 mwN). Der

Verfügungsbeklagte hat unstreitig in der Vergangenheit bereits sehr häufig - wie etwa im Schreiben vom 12. August 2025 - mit der Abstellung der Wasserversorgung gedroht, entsprechende Drohungen aber zunächst nie umgesetzt. Vor diesem Hintergrund kann den Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) – die sich zudem zwischenzeitlich um alternative Versorgungsmöglichkeiten bemüht haben – nicht vorgeworfen werden, dass sie erst in Anbetracht der neuerlichen Androhung von Anfang Januar 2026 gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen haben. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Verfügungsbeklagte durch Trennung der Wasserversorgung des von den Verfügungsklägern zu 1) bis 5) bewohnten Grundstücks am 3. März 2026 erstmalig aufgezeigt hat, dass tatsächlich mit entsprechenden Maßnahmen zu rechnen ist.

b) Der Verfügungsgrund ist auch nicht deshalb entfallen, weil die Verfügungskläger zweimalig die Verlängerung der Stellungnahmefrist zur Verfügung der Zivilkammer 11 vom 3. März 2026 beantragt haben. Soweit die Kammer diesbezüglich mit der Verfügung vom 23. April 2026 (Bl. 59 der eAkte des Gerichts) noch eine andere Einschätzung abgegeben hat, wird hieran nach nochmaliger Überprüfung nicht festgehalten.

Zwar kann die Dringlichkeit entfallen, wenn ein Verfügungskläger das bereits eingeleitete Verfahren - auch in zweiter Instanz - nicht zügig betreibt. Der Verfügungskläger hat grundsätzlich alles in seiner Macht Stehende zu tun, um einen möglichst baldigen Erlass der einstweiligen Verfügung zu erwirken. Von ihm bewirkte Verfahrensverzögerungen lassen daher regelmäßig darauf schließen, dass ihm die Sache nicht so eilig ist (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 23. September 2025 – 2 U 52/25 –, Rn. 16 ff., juris). Gleichzeitig steht es auch dem Verfügungskläger grundsätzlich offen, die vom Gesetzgeber gewährte Frist zur Berufungsbegründung nach § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO voll auszuschöpfen (siehe KG Berlin, Beschluss vom 23. September 2025 – 2 U 52/25 –, Rn. 18, juris). Lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen kann eine Selbstwiderlegung durch verzögertes Betreiben des Verfahrens auch bei der Einhaltung der Rechtsmittelfristen entfallen. Ein solcher Sonderfall kommt im Rahmen der Gesamtwürdigung allenfalls in Betracht, wenn zum einen eine tatsächlich und rechtlich äußerst einfache Fallgestaltung gegeben ist, bei der keinerlei weitere tatsächliche Ermittlungen anzustellen und keine weiteren Glaubhaftmachungsmittel zu beschaffen sind, und wenn zum anderen der Verfügungskläger auch durch sein sonstiges Verhalten zum Ausdruck bringt, dass ihm selbst die Sache nicht so eilig ist (OLG Nürnberg GRUR 2023, 1715 Rn. 32).

Die beiden Fristverlängerungsanträge der Verfügungskläger können danach nicht als dringlichkeitsschädlich angesehen werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich beide Anträge auch kumuliert innerhalb der den Verfügungsklägern jedenfalls zustehenden Berufungs-

begründungsfrist nach § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO gehalten haben. Zwar mag, worauf der Verfügungsbeklagte hingewiesen hat, anzunehmen sein, dass eine Terminierung zur Verhandlung über die Berufung zügiger hätte erfolgen können, wenn die Verfügungskläger die entsprechenden Anträge nicht gestellt hätten. Maßgeblich ist jedoch, dass auch eine Stellungnahme über die letztlich beantragten Fristverlängerungen hinaus bis zum 20. April 2026 sich grundsätzlich nicht auf die Dringlichkeit des Anliegens der Verfügungskläger ausgewirkt hätte. Dafür, dass dies ausnahmsweise anders zu beurteilen ist, ist vorliegend nichts erkennbar. Insbesondere haben die Verfügungskläger nicht durch ihr Verhalten aufgezeigt, dass es ihnen in der Sache nicht (mehr) so eilig ist. Sie haben vielmehr zeitgleich zur zweiten Fristverlängerung bereits weitergehend zur Frage der Dringlichkeit vorgetragen und ihr Eilbedürfnis damit unterstrichen.

2. Die Verfügungskläger haben auch einen Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht.

Der Verfügungsbeklagte ist vor dem Hintergrund der jahrelangen Belieferung mit Trinkwasser und der zu den Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) ehemals bestehenden vereinsrechtlichen Beziehungen nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verpflichtet, die Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) weiter mit Wasser zu versorgen.

Die Rechtsprechung erkennt auch bei Wegfall oder Fehlen eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs an, dass aus Treu und Glauben Pflichten zur Erbringung von Versorgungsleistungen bestehen können. Entsprechende Pflichten können sich im Einzelfall u.a. aus den besonderen Belangen des Versorgungsleistungsempfängers (z.B. Gesundheitsgefährdung oder etwa durch eine Versorgungssperre drohender, besonders hoher Schaden) ergeben. Die Verpflichtung darf gleichzeitig den berechtigten Interessen des Versorgungsleistungsverpflichteten nicht zuwiderlaufen (vgl. BGH, Urteil vom 6. Mai 2009 – XII ZR 137/07 –, BGHZ 180, 300-311, Rn. 16; BGH, Urteil vom 27. Mai 2015 – XII ZR 66/13 –, Rn. 23, juris; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 5. Februar 2025 – 4 U 95/24 –, Rn. 40, juris; KG Berlin, Beschluss vom 16. Mai 2011 – 8 U 2/11 –, Rn. 3, juris). Entsprechendes gilt im vorliegenden Fall.

Danach besteht im Streitfall ein Anspruch der Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) gegen den Verfügungsbeklagten, die Wasserver- und entsorgung jedenfalls einstweilen aufrechtzuerhalten.

Es liegt auf der Hand, dass die Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) zur Erfüllung grundsätzlicher Bedürfnisse auf die anhaltende Wasserversorgung in ihren Wohnhäusern angewiesen sind. Dies gilt auch, nachdem sie aus dem Verein des Verfügungsbeklagten ausgetreten sind. Es ist für die Kammer zudem nicht erkennbar, dass die Wasserversorgung der Grundstücke der Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) über Direktanschlüsse an die Wasserleitungen der Berliner Wasserbe-

triebe oder durch den Bau von Brunnen zeitnah anderweitig sichergestellt werden könnte. Die Stellungnahme der in erster Instanz dieses Verfahrens noch in Anspruch genommenen Berliner Wasserbetriebe vom 30. Januar 2026 (Bl. 28 der eAkte des Amtsgerichts) lässt dies zumindest zweifelhaft erscheinen.

Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen des Verfügungsbeklagten müssen demgegenüber einstweilen hintanstehen. Ihnen ist dadurch Rechnung getragen, dass es dem Verfügungsbeklagten unbenommen ist, von den Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) für die Versorgung mit Wasser Aufwendungsersatz einschließlich eines Anteils für seine Wartungs- und sonstigen Verwaltungskosten - gegebenenfalls in geschätzter Höhe - zu verlangen (s.a. LG Berlin ll, Urteil vom 25.03.2026, Gz. 61 O 50/26 Kart eV) und im Falle der Nichtzahlung seine Ansprüche gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. Dass die Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) von ihm geltend gemachte Aufwendungsersatzansprüche in erheblicher Höhe nicht erfüllt hätten, ist nicht ersichtlich. Der Verfügungsbeklagte hat nicht vorgetragen, dass Zahlungsrückstände der Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) bestehen sollen.

Auf die geltend gemachten kartellrechtlichen Ansprüche kam es danach nicht mehr an.

3. Es steht im Ermessen des Gerichts, welche Anordnungen es für erforderlich hält, § 938 Abs. 1 ZPO. Hiernach ist die einstweilige Verfügung wie tenoriert zu erlassen. Die Kammer hält nur eine uneingeschränkte Untersagung der Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung für angemessen, wobei diese zeitlich an die rechtskräftige Entscheidung über die Hauptsache zu knüpfen ist.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91a Abs. 1 Satz 1, 91 Abs. 1, 525 Satz 1 ZPO.

Soweit der Verfügungsbeklagte bezogen auf die Verfügungsklägerinnen zu 6) und 7) in Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Pankow zur Unterlassung verpflichtet wird, beruht die Kostenentscheidung auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Bezüglich der Verfügungskläger zu 1) bis 5) hatte die Kammer nur noch gemäß § 91a ZPO über die Kosten zu entscheiden, da insoweit Erledigung eingetreten ist. Es ist von einer übereinstimmenden Erledigungserklärung auszugehen. Der Verfügungsbeklagte hat – trotz entsprechender Belehrung in der Terminverfügung vom 31. März 2026, zugestellt am 2. April 2026 (Bl. 50 der eAkte des Gerichts) – keinen Widerspruch zur Erledigungserklärung der Verfügungskläger bis zum Ablauf der Notfrist am 16. April 2026 erklärt, sodass aufgrund der hierdurch eingetretenen Zustimmungsfiktion des Beklagten bezüglich der Verfügungskläger zu 1) zu 5) nur noch über die Kosten

des Rechtsstreits gemäß §§ 525 Satz 1, 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO zu entscheiden ist. Der Vorbehalt des Verfügungsbeklagten, sich erst nach Klärung der Kammerzuständigkeit zur Erledigung erklären zu wollen, greift aus den vorstehenden Gründen nicht durch. Die Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 2026 erfolgte nach Ablauf der Notfrist und ist daher unbeachtlich. Die Zustimmung ist Bewirkungshandlung, da die übereinstimmenden Erledigungshandlungen den Prozess gestalten (Althammer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 91a ZPO, Rd-Nr. 09, juris).

Insoweit entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Rechtsstreits ebenfalls dem Verfügungsbeklagten aufzugeben. In der Sache wäre voraussichtlich auch bezüglich der Verfügungskläger zu 1) bis 5) eine entsprechende Anordnung ergangen. Nicht maßgeblich ist insoweit, ob tatsächlich eine Erledigung des Rechtsstreits eingetreten ist (vgl. BeckOK ZPO/Jaspersen, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 91a Rn. 28).

Die Verfügungskläger zu 1) bis 5) haben aus den vorstehenden Gründen sowohl einen Verfügungsgrund, als auch einen Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht. Auch gegen die Zulässigkeit der Anträge – soweit im Berufungsverfahren noch prüfbar – bestehen nach den vorstehenden Ausführungen keine Bedenken. Gleiches gilt für die Zulässigkeit der Berufung.

Bezüglich des Verfügungsanspruchs ist ergänzend auszuführen, dass die Verfügungskläger zu 1) bis 5) zwar nie Mitglied des beklagten Vereins waren, aber durch die jahrelange faktische Versorgung mit Wasser gegen Zahlungen von Entgelten zumindest ein vertragsähnlicher Zustand entsprechend § 311 BGB von den Parteien herbeigeführt worden ist, auf den die sich aus § 242 BGB ergebenden Verpflichtungen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte jedenfalls für einen begrenzten Zeitraum Anwendung finden.

Soweit der Verfügungsbeklagte geltend macht, dass für die Wasserversorgung Zahlungsrückstände des Verfügungsklägers zu 1) bestehen, ist dies bereits nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden. Dem steht zudem gegenüber, dass der Verfügungskläger zu 1) unstreitig umfangreiche Zahlungen erbracht hat, die vom Verfügungsbeklagten jedoch zuletzt teils zurückgewiesen wurden.

Neben dem Verfügungskläger zu 1) standen die so begründeten Unterlassungsansprüche auch den Verfügungsklägern zu 2) bis 5) zu, die – losgelöst von der Frage des Eigentums bzw. des Erbbaurechts – in gleicher Weise durch eine Unterbrechung der Wasserversorgung betroffen werden, wie der Verfügungskläger zu 1).

D. Einer Entscheidung zur Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht.

E. Die Revision findet gegen das vorliegende Urteil gemäß § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht statt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Flockermann	Dr. Görlich	Dr. Nägele
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richter am Landgericht nach abschließender Beratung urlaubsbedingt an der Unterschrift verhindert - Vorsitzende Richterin am Landgericht Flockermann	Richter

Landgericht Berlin II
16 S 4/26 Kart

Verkündet am 12.05.2026

Weier, JOSekr´in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 15.05.2026

Weier, JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Abschrift

Az.: 16 S 4/26 Kart
7 C 26/26 eV AG Pankow

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin II, Zivilkammer 16,
am Dienstag, 12.05.2026 in Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flockermann
als Vorsitzende

Richter am Landgericht Dr. Görlich

Richter Dr. Nägele

In Sachen

W[redacted], D. u.a. ./. Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

niemand.

Es wird das anliegende, in vollständiger Fassung vorliegende und unterzeichnete Urteil verkündet.

Flockermann
Vorsitzende Richterin am Landgericht